



Nr. 01 / 2009

Seite 1 von 1

Standards und Kostenregelung für Schnelltests auf multiresistente Keime (MRSA)

Ihr Ansprechpartner:

Kai Fortelka

Telefon:

0049(0)2241-9388-48

Telefax:

0049(0)2241-9388-35

E-Mail:

kai.fortelka@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de

Unparteiisches Mitglied weist Forderung der Politik zurück

Sieburg, 6. Februar 2009 – Das für den Bereich Qualitätssicherung zuständige Unparteiische Mitglied des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Dr. Josef Siebig hat die Forderung der Niedersächsischen Gesundheitsministerin Mechthild Ross-Luttmann (CDU) zurückgewiesen, im G-BA eine bundesweite Lösung für entsprechende Hygienestandards und die Finanzierung von Schnelltest auf kritischen Keimbefall herbeizuführen.

„Der G-BA verfügt über keine Regelungskompetenz in Finanzierungsfragen und ist schon von daher der falsche Adressat. Indes leistet er bereits zur Bekämpfung von MRSA einen aktiven Beitrag im Rahmen des breiten Maßnahmenbündels, das zur Vermeidung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen erforderlich ist. Insbesondere betrifft dies die Überprüfung der Einführung von Qualitätsindikatoren zur Erstellung, Einführung und Anwendung von lokalen Leitlinien zur Antibiotika-Therapie im Krankenhaus. Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Infektionen fallen jedoch in erster Linie in den Kompetenzbereich der Länder, die über das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zu einem abgestimmten Maßnahmenplan aufgerufen sind. Mit ihrer Forderung an den G-BA darf Frau Ross-Luttmann nicht von ihrer eigenen Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßnahmen ablenken“, sagte Siebig am Freitag in Sieburg.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de